



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/A/1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: gewerbe@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.476.463	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer Michael Tölle	DW 12311 DW 13102	DW 142311 DW 143102	08.02.2022

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für den Begutachtungsentwurf zur Neuregelung des Zugangs zur Tätigkeit als Lebens- und SozialberaterIn (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung).

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Reglementierung des Gewerbes und entsprechende Vorgaben betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie die Sicherstellung einer qualitativen Ausbildung zum Schutze der DienstleistungsempfängerInnen. Zu diesem Entwurf bestehen jedoch auch erhebliche Einwände (fehlende Einbindung der AusbildungsanbieterInnen in den Verhandlungsprozess, Akademisierung der Ausbildung, hohe Kostensteigerung für AusbildungsteilnehmerInnen). Es wird daher angeregt, den vorliegenden Entwurf – unter Einbeziehung der langjährigen Erfahrung der aktuell in der Ausbildung engagierten Institute (zB BFI Wien) – zu überarbeiten.

Zu den Bedenken im Konkreten:

Der vorliegende Entwurf über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung führt zu einer „Akademisierung“ einer bisher berufspraktischen Ausbildung mit einer nicht nachvollziehbaren signifikanten Verschiebung in Richtung theoretischer Inhalte. Zudem ist eine Verdreifachung (!) der Ausbildungszeit vorgesehen. Warum dies für die zukünftige Ausübung des Gewerbes erforderlich sein muss wird nicht weiter begründet. Die exorbitante Erhöhung des Curriculums auf 180 ECTS-Punkte entspricht nun dem Aufwand für ein Bachelorstudium.

Ausbildungsinstitute ohne Universitäten oder Fachhochschulen als Kooperationspartner werden die neue Verordnung kaum erfüllen können. Es ist damit zu rechnen, dass sich bisher arrivierte AnbieterInnen aus der Ausbildung zurückziehen werden.

Problematisch wird auch die intransparente Vorgehensweise, die zur Entstehung des gegenständlichen Entwurfs geführt hat, gesehen. So erging beispielsweise an das BFI Wien als langjähriger, wichtiger Ausbildungsanbieter keinerlei Einladung zu einem Gespräch betreffend die Überarbeitung dieses Berufsbildes.

Die Ausbildung bzw das Gewerbe der Lebens- und SozialberaterInnen wird bei Umsetzung dieser Verordnung zunehmend unattraktiv. Der erhöhte Zeitaufwand und natürlich auch die dadurch entstehenden höheren Ausbildungskosten bedeuten eine Zugangsbarriere. Diese trägt auch das Risiko in sich, dass das Gewerbe früher oder später kaum mehr existieren wird. Lehrgangsgebühren werden sich zukünftig jenseits von 20.000 Euro bewegen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Anzahl an AbsolventInnen deutlich zurückgehen wird.

AbsolventInnen eines Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung müssen zukünftig eine externe Befähigungsprüfung ablegen – im Gegensatz zu jenen, die mit Abschluss eines Studiums (Bachelor Professional) die Befähigung automatisch erlangen. Die Rechtfertigung dieser Auflage wird in Frage gestellt.

Inhaltlich wird von Seiten des AK-Konsumentenschutzes darauf hingewiesen, dass im Ausbildungsteil weder der (materielle) VerbraucherInnenschutz noch der präventive (gesundheitliche) Schutz der DienstleistungsempfängerInnen ausreichend Berücksichtigung findet: Neben allgemeinen Lehrinhalten zum KonsumentInnenschutz (zB Vertragsrecht, Aufklärungspflichten, Leistungsstörungen, Haftungsfragen etc) und Kenntnissen über lauter/unlauteren Wettbewerbs bzw erlaubter/unerlaubter Praktiken müssen neben fachlichen Abgrenzungsfragen auch rechtliche Berufsschutz- und Vorbehaltsfragen Lerninhalt sein.

Es gilt zudem anzumerken, dass die im § 1 Z 1-9 angeführte Anrechenbarkeit unterschiedlicher Ausbildungen zu einer Auflösung des bisher einheitlichen Tätigkeitsfeldes der psychologischen Beratung führen wird. Diese unterschiedlich mitgebrachten Vorkenntnisse widersprechen einem standardisiertes Kompetenzniveau und erschweren einen einheitlichen Kompetenzerwerb während der Restausbildung.

In der Präambel und in den Erläuterungen ist die Rede von § 6. Dieser kommt jedoch im Gesetzestext nicht vor. Auf dieses Redaktionsversehen darf ebenfalls aufmerksam gemacht werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

